Amtsblatt
für die Stadt Luckenwalde

19. Jahrgang – 459. Ausgabe **Mittwoch, 06. Oktober 2010** **Nummer 20 – Woche 40**

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse der 19. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 28. September 2010
- Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde zur geprüften Jahresrechnung der Stadt und zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2009
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 29.09.2010
- Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.10.2010
- Einladung 23. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 – 2014 am 12.10.2010
- Einladung 10. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg - Wahlperiode 2008 – 2014 am 12.10.2010
- Antrag der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Beschlüsse
der 19. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde
vom 28. September 2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung im öffentlichen Teil:

Drucksachennummer: B-5206/2010
Titel: Geprüfte Jahresrechnung 2009 und Entlastung der Bürgermeisterin
Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde.
(sh. Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde zur geprüften Jahresrechnung der Stadt und zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2009 in diesem Amtsblatt)

Drucksachennummer: B-5230/2010/1
Titel: Umbau Gemeindezentrum Kolzenburg
Für das Gemeindehaus Kolzenburg ist die Planung bis Leistungsphase 4 zu beauftragen, der Bauantrag zu stellen und der Antrag auf Förderung einzureichen.

Drucksachennummer: B-5232/2010
Titel: Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde
Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde.
(sh. Veröffentlichung in diesem Amtsblatt)

Drucksachennummer: B-5236/2010
Titel: Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung
Der überplanmäßigen Auszahlung im Rahmen des Stadtumbau-Ost – Teilprogramm Aufwertung - in Höhe von 660.000 EUR wird zugestimmt.

Drucksachennummer: B-5237/2010
Titel: Zustimmung zum Vergleich in der Gerichtssache Stadt Luckenwalde gegen die Bundesrepublik Deutschland (Az.: 1 K 1250/05 bis 1 K 1257/05 und 1 K 51/07)
Der am 26.08.2010 vor dem Verwaltungsgericht Potsdam abgeschlossene Vergleich in Sachen der Stadt Luckenwalde gegen die Bundesrepublik Deutschland (Az.: 1 K 1250/05 bis 1 K 1257/05 und 1 K 51/07) wird nicht widerrufen.

Drucksachennummer: B-5239/2010
Titel: Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde
Die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde.
(sh. Veröffentlichung in diesem Amtsblatt)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung im nicht öffentlichen Teil:

Drucksachennummer: B-5221/2010
Titel: Vergabe Erbbaurecht
1. Für das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Kesselweg 34 wird ein Erbbaurecht vergeben.
2. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung des Grundstücks nicht vorgesehen.

Drucksachennummer: B-5227/2010
Titel: Erlass
Einer Steuerzahlerin werden die Gewerbesteuer 2006 in Höhe von 12.138,75 EUR, die Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer 2006 in Höhe von 189,00 EUR und die Stundungszinsen in Höhe von 374,00 EUR erlassen.

Drucksachennummer: B-5228/2010
Titel: Erlass
Einzelnen Steuerzahlern wird der anteilige Erlass der Grundsteuer 2009 gemäß § 33 Grundsteuergesetz gewährt und damit ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.401,87 EUR erlassen.

Drucksachennummer: B-5229/2010
Titel: Vergabe Straßenbau Bussestraße
Die Vergabe der Bauleistung Straßenbau Bussestraße an die Firma Streubel Tiefbau GmbH, Osterodaer Straße 07 in 04916 Herzberg.

Drucksachennummer: B-5240/2010
Titel: Vergabe der Bauleistung Abbruch, Entsorgung und Sanierung Gewerbe- und Industriegebiet Zapfholzweg II in Luckenwalde
Die Vergabe der Bauleistung Abbruch, Entsorgung und Sanierung Gewerbe- und Industriegebiet Zapfholzweg II in Luckenwalde an die Firma RWG I GmbH, Wiesendamm 32 in 13597 Berlin.

Luckenwalde, 05.10.2010

i. A. Britta Jähner
Stabsstelle Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde zur geprüften Jahresrechnung der Stadt und zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde beschloss auf ihrer Sitzung am 28.09.2010 über die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Stadt Luckenwalde und die Entlastung der Bürgermeisterin (Drucksachen-Nr.B-5206/2010)

Die **öffentlichen Teile** der geprüften Jahresrechnung 2009 liegen in der Zeit **vom 18. bis 29. Oktober 2010** im Rathaus, Markt 10, **Zimmer 012,** bei der Stabsstelle Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice zur allgemeinen Einsicht in der Zeit montags bis freitags 8.30 bis 11.30 Uhr, montags bis mittwochs 13.30 bis 15.00 Uhr, donnerstags 13.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Luckenwalde, 30.09.2010

Dr. Heidemarie Migulla
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Straßenreinigungssatzung
der Stadt Luckenwalde vom 29.09.2010

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I, S. 202, 207), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung der Bekantmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I, S.358) geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBL.I/ 10, Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in Ihrer Sitzung am 28.09.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen sowie die alleinigen Radwege.
Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO entsprechen Zeichen 240, unbefestigte Randstreifen, Grün- und Sicherheitsstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnkante sowie die unbefestigten oder befestigten Zufahrten zu den Grundstücken.

In Fußgängerzonen und in Verkehrsberuhigten Bereichen (sog. Spielstraßen) gilt ein Streifen von 1,5 Metern entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gilt eine Fläche am Rande von Fahrbahnen in 1,5 Meter Breite als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt nach Dringlichkeitsstufen, die sich aus der Verkehrsbedeutung der Straßen ergeben. Die Festlegung der Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage1) welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Der Umfang der Reinigungspflicht ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Reinigungspflichtig sind die Eigentümer der durch die Straßen erschlossenen Anlieger- und Hinterliegergrundstücke. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind entsprechend dem Straßenverzeichnis zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Wildbewuchs auf befestigten Gehwegen sowie das Kurzhalten von Wildbewuchs auf unbefestigten Gehwegen. Laub und Unrat sind grundsätzlich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht, Wildbewuchs, Laub und sonstiger Unrat ist unverzüglich unschädlich von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Eine Verbringung in die Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen ist unzulässig. Dies gilt auch für das auf Grundstücken anfallende Laub.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die befestigten Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 Metern von Schnee freizuhalten.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz, Asche und sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4
Einschränkung, Unterbrechung der Straßenreinigung

Die Straßenreinigung erfolgt in Abhängigkeit von der Wetterlage. Eine Einschränkung bzw. Unterbrechung der laut Kehrplan festgesetzten Straßenreinigung erfolgt bei:

- Vorhaltung und Durchführung des Winterdienstes,
- bei Temperaturen unterhalb des Gefrierpunktes,
- bei Eintreten von Situationen der höheren Gewalt.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(1) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 10.11.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.11. 2009 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Luckenwalde, den 29.09.2010

Herzog-von der Heide (Siegel)
Bürgermeisterin

Anlage

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde

Nachfolgend ist dargestellt, in welchen Straßen die Reinigung der Fahrbahnen sowie der Winterdienst der Fahrbahnen durch die Stadt bzw. durch den Anlieger zu erfolgen hat.

S = Stadt
A = Anlieger

Luckenwalde

Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahrbahn	Winterwartung der Fahrbahn / Dringlichkeitsstufe	Reinigungs-klasse
1	Ackerstraße	S	S/II	3
	unbefestigte Zuwegung Hnr. 12 und 13	A	A	-
2	Ahornallee	A	S/II	4
3	Akazienallee	A	S/II	4
	Akazienallee von Hnr. 27/28 bis Hnr. 20/21	A	A	-
4	Alex-Sailer-Straße	S	S/II	3
5	Amselweg	A	A	-
6	Am Anger	A	S/II	4
	Hnr. 1, 34, 14 und 21 Verbindungsweg zur Elsthaler Str. und Jänickendorfer Str.	A	A	-
7	Am Burgwall	S	S/I	2
8	Am Eckbusch (bis Königsgraben)	A	S/II	4
	ab Königsgraben	A	A	-
9	Am Eiserhorstweg	A	S/II	4
	Hnr. 1 Verbindungsweg zur Elsthaler Str.	A	A	-
10	Am Färberweg	A	A	-
11	Am Frankenförder Weg	A	A	-
12	Am Königsgraben	A	A	-
13	Am Neuen Damm	A	S/II	3
	Hnr. 10 u. 11 Verbindungsweg zur Elsthaler Str. und Jänickendorfer Str.	A	A	-
14	Am Nuthefließ	S	S/I	2
15	Am Nuthepark	S	S/II	2
16	Am Honigberg	S	S/II	3
17	Am Waldfriedhof	A	S/I	4
18	Am Wall	A	A	-
	Hnr. 1 Verbindungsweg zur Jänickendorfer Str.	A	A	-
19	Am Weichpfuhl	A	A	-
20	An den Eichelstücken	A	A	-
21	An den Giebeln	A	S/II	4
22	An den Ziegeleien (bis Ende Bord)	S	S/I	3
	ab Ende Bord bis Grüner Weg	A	A	-
	Zuwegung Hnr. 4 und 4a	A	A	-
23	An der Krähenheide	A	S/II	4
24	An der Stiege	A	A	-
25	Anhaltstraße	S	S/I	2

S = Stadt
A = Anlieger

Luckenwalde

Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahrbahn	Winterwartung der Fahrbahn / Dringlichkeitsstufe	Reinigungs-klasse
26	Arndtstraße	S	S/I	2
27	Auf dem Sande	A	S/II	4
28	August-Bebel-Platz	S	S/II	2
29	Auguststraße	S	S/II	3
30	Bahnhofsplatz	S	S/I	2
31	Bahnhofstraße	S	S/I	2
32	Baruther Straße	S	S/I	2
33	Baruther Tor (bis Hnr. 1a/befestigter Teil)	A	S/II	4
34	Beelitzer Straße	S	S/I	2
	Weg zwischen Hnr. 31/32 und Hnr. 36/37	A	A	-
35	Beelitzer Tor	S	S/I	2
36	Bergstraße	S	S/II	3
	Hnr. 5	A	S	4
37	Berkenbrücker Chaussee	S	S/I	2
38	Berliner Straße	S	S/II	3
	ab Fahrbahneinengung bis Gartenanlage	A	A	-
39	Berliner Platz	A	S/I	4
40	Birkenstraße	A	S/II	4
	Sackgasse Hnr. 30a bis 30e	A	A	-
41	Bleiche	A	A	-
42	Brahmbuschstraße	S	S/II	2
43	Brandenburger Straße	S	S/I	2
44	Brandweg	A	S/I	4
45	Breite Straße	S	S/I	1
	Hnr. 45 bis 54	S	S/I	2
46	Buchsbaumweg	A	S/II	4
47	Buchenweg	A	S/II	4
48	Buchtstraße	S	S/I	2
49	Burg	S	S/I	2
50	Bussestraße (Holzstraße bis Stiftstraße)	S	S/I	2
	von Stiftstraße bis Kleine Weinbergstraße	S	S/II	3
	Holzstraße bis Bahnanlage	A	S/II	4
51	Carl-Drinkwitz-Straße	A	S/II	4
52	Carlstraße	S	S/II	3
53	Dahmer Straße	S	S/I	2
54	Dämmchenweg	S	S/I	3
55	Dammstraße	A	S/II	4
56	Dessauer Straße (zwischen H.-Zille-Str. und Brandenburger Str.)	S	S/I	2
	Dessauer Straße (zwischen Brandenburger Str. und Neue Beelitzer Straße)	S	S/II	3
57	Distelweg	A	S/II	4

S = Stadt
A = Anlieger

Luckenwalde

Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahrbahn	Winterwartung der Fahrbahn / Dringlichkeitsstufe	Reinigungs-klasse
58	Dornenweg	A	S/I	4
59	Drosselweg	A	A	-
60	Eichenstraße	A	S/II	4
61	Elsthal Abschnitt Straße zum Freibad bis Abzweig Schönhannchenweg	S	S/II	3
	restlicher Teil bis Einstieg Skaterbahn	A	A	-
62	Elsthaler Straße			
	Hnr. 1-3 u. Rückseite Am Neuen Damm 1-8	S	S/II	2
	Hnr. 4-14 u. Rückseite Am Anger 1-14	A	S/II	4
	Rückseite Am Eiserhorstweg 1-8	A	S/II	4
	Rückseite Am Neuen Damm 9 u. 10	A	S/II	4
63	Erbkabelweg	A	A	-
64	Eschenweg	A	S/II	4
65	Färberweg	A	S/II	4
66	Feldstraße	S	S/II	3
67	Felgentreuer Straße	A	S/II	4
68	Feuerdornweg	A	S/II	4
69	Fichtestraße	S	S/I	3
70	Finkenstraße	A	S/II	4
71	Flämingstraße	A	S/II	4
72	Fliederweg (befestigter Straßenteil)	A	S/I	3
	unbefestigter Straßenteil bis Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurst. 408/2 bzw. 412/4	A	S/I	4
73	Fontanestraße	S	S/I	2
74	Forststraße	S	S/I	2
	Zuwegung zwischen Hnr. 5 und 6	A	A	-
75	Frankenfelder Straße	S	S/I	3
	von Fichtestraße bis Betonwerk	A	A	-
76	Frankenfelder Chaussee (Gewerbestraßen)	S	S/I	2
77	Frankenstraße	S	S/I	3
78	Franz-Schubert-Straße	S	S/I	2
	von Mozartstr. bis Fr.-Schubert-Str. 19 bzw. 42	S	S/I	3
79	Friesenstraße	S	S/II	3
80	Fritz-Haber-Straße	S	S/II	3
81	Frohe Zukunft	A	S/II	4
82	Galmer Straße	S	S/II	3
83	Gartenstraße	S	S/II	3
	Sackgasse Hnr. 7 bis 12	A	A	-
84	Geraer Straße	A	S/II	4
85	Ginsterweg	A	S/I	4
	Zuwegung Hnr. 25 bis 32a	A	A	-

S = Stadt
A = Anlieger

Luckenwalde

Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahrbahn	Winterwartung der Fahrbahn / Dringlichkeitsstufe	Reinigungs-klasse
86	Goethestraße	S	S/II	3
	Hintere Zuwegung	A	A	-
87	Gottower Straße	S	S/I	2
	Zuwegung Hnr. 13a	A	S/I	4
	Zuwegung Hnr. 23a bis f	A	A	-
	Zuwegung Hnr. 18a bis 18c	A	A	-
	Höhe Gewerbegebiet Am Honigberg ohne Bord	A	S/I	4
88	Grabenstraße	S	S/I	3
89	Große Weinbergstraße	S	S/I	2
90	Grundweg	A	S/II	3
	Zuwegung zur Schule	A	A	-
91	Grüner Weg (Nr. 1 bis 7)	S	S/I	2
	Hnr. 8 bis Lehmhufenweg	A	S/I	4
92	Grünstraße	S	S/I	3
	unbefestigte Zuwegung Hnr. 28 und 30	A	A	-
93	Haag	S	S/I	2
94	Hainbuchenweg (städt. Grundst.)	A	S/II	4
95	Heidestraße	S	S/II	3
	von R.-Breitscheid-Str. bis Zinnaer Straße	S	S/II	2
96	Heideweg	A	S/I	4
97	Heinrichsweg	S	S/I	3
98	Heinrich-Zille-Straße	S	S/I	2
99	Hermann-Henschel-Weg	S	S/II	3
100	Hinter der Bahn	S	S/II	3
101	Holzstraße	S	S/I	2
102	Hüfnerweg (ehemals Trebbiner Tor)	A	A	-
103	Im Grund	A	A	-
104	Im Biotechnologiepark bis Wendeschleife	S	S/I	3
105	In den Plänen	A	S/II	4
106	Im Hohen Winkel	S	S/II	3
107	In der Klosterheide	A	S/II	4
108	Industriestraße	S	S/I	3
109	Jasminweg	A	S/I	4
110	Jänickendorfer Straße	S	S/I	2
	Hnr. 17 bis 50 und 52 bis 70a	A	S/I	4
111	Jüterboger Straße	S	S/I	2
112	Jüterboger Tor (A.-Sailer-Str. bis Schieferling)	S	S/I	2
	von Schieferling bis Dämmchenweg	S	S/I	3
113	Karl-Marx-Straße	S	S/II	2

S = Stadt
A = Anlieger

Luckenwalde

Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahrbahn	Winterwartung der Fahrbahn / Dringlichkeitsstufe	Reinigungs-klasse
114	Kastanienweg	A	S/II	4
115	Käthe-Kollwitz-Straße	S	S/I	2
116	Kesselstraße	A	S/II	4
117	Kesselweg	A	A	-
118	Kiefernstraße	A	S/II	4
119	Kiesweg	A	S/II	4
	Zuwegung Hnr. 19 bis 21	A	A	-
120	Kirchhofsweg (von Baruther Str. bis Salzufler Allee)	S	S/I	2
	von Salzufler Allee bis Gottower Straße	S	S/I	3
121	Kirchstraße	S	S/I	2
122	Kleiner Haag	S	S/I	2
123	Kleines Feld	S	S/II	3
124	Kleine Weinbergstraße	S	S/II	3
125	Kleiststraße	A	S/II	4
126	Kolonistengärten	A	A	-
127	Kossäthenweg (ehemals Trebbiner Tor)	A	A	-
128	Kurze Straße	S	S/II	3
129	Lehmhufenweg	A	S/II	4
130	Lerchenweg	A	S/II	4
131	Ligusterweg	A	S/II	4
132	Lindenallee	S	S/I	3
133	Lindenstraße	S	S/I	2
134	Louis-Pasteur-Straße	S	S/II	3
135	Lückegärten	A	A	-
136	Ludwig-Jahn-Straße	S	S/I	2
	Zuwegung Hnr. 11 bis 13	A	S/II	4
137	Marienburger Straße	A	S/II	4
138	Markt	S	S/I	2
139	Martin-Luther-Straße	A	S/II	4
140	Mauerstraße	S	S/II	3
	verlängerte Mauerstraße	A	A	-
141	Mehlsdorfer Straße	A	S/I	4
142	Meisterweg	S	S/II	2
143	Mittelbusch	A	A	-
144	Mittelbuschstraße	A	A	-
145	Mittelfeldweg	A	A	-
146	Mittelstraße	S	S/II	3
147	Mönchenstraße	A	S/II	4
	Anliegerstr. Hnr. 3 bis 6b	A	A	-
148	Mozartstraße	S	S/II	3
	Rückseite Mittelstr. 16/17 u. H.-Zille-Str. 25-31	A	S/II	4

S = Stadt
A = Anlieger

Luckenwalde

Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahrbahn	Winterwartung der Fahrbahn / Dringlichkeitsstufe	Reinigungs-klasse
149	Mühlenstraße	A	S/II	4
150	Mühlenweg	A	S/II	4
	Verbindungsweg zum Kreishaus	A	A	-
151	Müllerweg	A	S/II	4
152	Neue Baruther Straße	S	S/II	2
153	Neue Beelitzer Straße	S	S/I	2
154	Neue Bussestraße	S	S/II	2
155	Neue Parkstraße	S	S/II	3
156	Nordstraße	A	S/II	4
	Zuwegung Hnr. 12, 14 und 16	A	A	-
157	Parkstraße	S	S/I	3
	von Kleiner Haag bis R.-Breitscheid-Straße	S	S/I	2
158	Pestalozzistraße	S	S/I	2
159	Petrikirchplatz Hnr. 1 bis 5	S	S/II	3
160	Petrikirchstraße	S	S/II	3
161	Poststraße	S	S/I	2
162	Potsdamer Straße	S	S/I	3
163	Puschkinstraße	S	S/I	2
164	Rauhes Luch	A	S/II	4
	Zuwegung Hnr. 9a bis 29, Hnr. 33 und 34	A	A	-
165	Riedstraße	S	S/II	3
166	Rosa-Luxemburg-Straße	S	S/II	2
167	Rothestraße	A	S/II	4
	Zuwegung Hnr. 5, 7, 9 und 10	A	A	-
168	Rudolf-Breitscheid-Straße	S	S/I	2
	vom Kreisverkehr bis Treuenbrietzener Tor Hnr. 74/76a	S	S/I	3
169	Ruhlsdorfer Chaussee	S	S/I	3
	Zuwegung Hnr. 38a bis d	A	A	-
170	Saarstraße	S	S/I	2
	von Mönchenstraße bis Woltersdorfer Str.	S	S/I	3
171	Salzufler Allee	S	S/I	2
172	Sanddornweg	A	S/II	4
173	Schieferling	S	S/I	3
174	Schillerstraße	S	S/II	3
175	Schlehenweg (bis Hnr. 10)	A	S/I	4
176	Schmalrückenweg	A	A	-
177	Schönhannchenweg	A	A	-
178	Schützenstraße	S	S/I	2
	Zufahrt zu den Hnr. 14 u. 15b	A	S/I	4

S = Stadt
A = Anlieger

Luckenwalde

Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahrbahn	Winterwartung der Fahrbahn / Dringlichkeitsstufe	Reinigungs-klasse
179	Schwalbenweg	A	A	-
180	Skaterbahn vom Einstieg Lückegärten bis Hochseilgarten	S	S/II	2
181	Spandauer Straße	A	S/II	4
182	Steinstraße	S	S/I	2
183	Stiftstraße	S	S/I	2
184	Storchenweg	A	A	-
185	Straße des Friedens	S	S/I	2
	Zuwegung im Bereich der Grundstücke von Hnr. 40 - 40c sowie 41 - 41b, 41f, 41c	A	S/I	4
186	Taubenweg	A	A	-
187	Teichwiesenweg von Elsthal bis Parkplatz Skaterbahn	S	S/II	2
	Restlicher Teil	A	S/II	4
188	Tempelhofer Weg	A	A	-
189	Theatergasse	S	S/I	3
190	Theaterstraße	S	S/I	3
191	Trebbiner Straße	S	S/I	2
192	Trebbiner Tor (B 101)	A	S/I	4
	unbefestigter Fahrbahnbereich	A	A	-
193	Treuenbrietzener Tor			
	von R.-Breitscheid-Str. bis Waldstraße	S	S/II	3
	von Waldstraße bis In den Plänen	A	S/II	4
194	Triftstraße	S	S/II	2
195	Tuchmacherweg	A	S/II	4
196	Ulmenweg	A	A	-
197	Umspannwerk	A	A	-
198	Upstallweg	A	S/II	4
199	Waldstraße	A	S/II	4
200	Weichpfuhlstraße	S	S/II	3
201	Weinberge (Hnr. 10a bis 17 bzw. 31)	S	S/I	3
	ab Hnr. 17 bzw. 31 bis Hnr. 20	A	S/I	4
	Zuwegung ab Hnr. 13a/14 bis 6a sowie 6g/7	A	A	-
202	Weststraße	S	S/I	2
203	Wiesenstraße	S	S/I	3
204	Wilhelm-Liebknecht-Straße	S	S/II	3
205	Woltersdorfer Kirchsteig	A	A	-
206	Woltersdorfer Straße (Hnr. 1 und 2)	S	S/II	3
	Hnr. 3 bis 25	A	S/II	4
207	Zahnaer Straße	S	S/II	3
208	Zapfholzweg bis B 101	S	S/I	3
209	Ziegelstraße	S	S/II	3

S = Stadt
A = Anlieger

Luckenwalde

Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahrbahn	Winterwartung der Fahrbahn / Dringlichkeitsstufe	Reinigungs-klasse
210	Zinnaer Straße	S	S/I	2
211	Zum Freibad	S	S/I	3
	Zuwegung Hnr. 73, 75, 77, 79	A	S/II	4
	Zuwegung Hnr. 9a-9d	A	A	-
212	Zum Stalag-Friedhof	S	S/II	3

Ortsteil Frankenfelde

Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahrbahn	Winterwartung der Fahrbahn / Dringlichkeitsstufe	Reinigungs-klasse
1	Dorfstraße	S	S/I	4
	unbefestigte Zuwegung Hnr. 43 bis 43c	A	A	-
	Zuwegung Hnr. 76 - 80/90 - 96 sowie 57 - 58	A	A	-

Ortsteil Kolzenburg

Nr.	Straßenname	Reinigung der Fahrbahn	Winterwartung der Fahrbahn / Dringlichkeitsstufe	Reinigungs-klasse
1	Am Sonnenberg	A	S/II	4
2	Birkenhain	A	S/II	4
3	Erlengraben	A	S/II	4
4	Verbindungsweg Erlengraben/Birkenhain	A	A	-
5	Hauptstraße	A	S/II	4
6	Kiefernweg	A	S/II	4
	Sackgassen und Zuwegung zur Hauptstraße	A	A	-
7	Kirchsteig	A	S/II	4
8	Luckenwalder Straße	A	S/II	4
9	Neuhofer Weg	A	S/II	4
10	Unter den Eichen	A	S/II	4
11	Wiesengrund	A	S/II	4
12	Verbindungsweg Wiesengrund/Birkenhain	A	A	-
13	Zum Wasserwerk	A	S/II	4
	Hnr. 22 und 23	A	A	-

Dieses Verzeichnis beinhaltet alle Straßen, welche zum Gebiet der Stadt Luckenwalde einschließlich der Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg gehören.

Reinigungsklasse 1 = Reinigung von Dienstag bis Freitag und Sonntag inkl. Winterdienst

Reinigungsklasse 2 = 14-tägige Reinigung inkl. Winterdienst

Reinigungsklasse 3 = 4-wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst

Reinigungsklasse 4 = Durchführung des Winterdienstes (keine Reinigung)

Die Straßen, in denen die Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger erfolgt, sind 4-wöchentlich zu reinigen.

Die Gehwegreinigung obliegt grundsätzlich den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und hat wöchentlich zu erfolgen.

Dringlichkeitsstufen

Der Straßenwinterdienst ist in 2 Dringlichkeitsstufen eingeteilt.
Das bedeutet, dass die Straßen und Straßenabschnitte je nach Verkehrsbedeutung als Rang- und Reihenfolge festgelegt sind.

Dringlichkeitsstufe I

Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Das sind insbesondere: verkehrswichtige Fußgängerüberwege, verkehrsreiche Durchgangsstellen, Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, städtische Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen. Gefährliche Stellen sind insbesondere scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierige Kurven, Gefällestecken, Straßenkreuzungen bzw. Einmündungen, auffallende Verengungen sowie zur Glättebildung neigende Straßen und Brücken an oder über Wasserläufen. Winterwartung auf verkehrswichtigen Gehwegen sowie Warteflächen an Ampeln, verkehrswichtigen Fußgängerüberwegen einschließlich der Mittelinseln und Bushaltestellen.

Auf diesen Straßen ist innerhalb von 3 Stunden nach Einsetzen der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit wiederholt herzustellen und aufrecht zu erhalten.

Dringlichkeitsstufe II

Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt auf Straßen, welche der Versorgung und dem Erreichen des Wohn- und Siedlungsstraßennetzes dienen sowie Winterwartung separat geführter verkehrswichtiger Radwege und Fahrgassen auf Parkplätzen.

Bei extremen Witterungsverhältnissen werden vordringlich die Strecken der Kategorie I geräumt und gestreut. Es ist möglich, dass auf einigen Strecken der Kategorie II an diesen Tagen nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt werden kann.

Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.10.2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), in ihrer Sitzung vom 28.09.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name Stadt
(§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Luckenwalde ist die Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und führt den Namen "Stadt Luckenwalde".

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.

§ 2
Stadtgebiet
(§ 5 BbgKVerf)

(1) Das Stadtgebiet umfasst ca. 46,5 km^2.

(2) Die Stadt Luckenwalde wird begrenzt:
- im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,
- im Süden und Südwesten von der Stadt Jüterbog.

(3) In der Stadt Luckenwalde bestehen die folgenden Ortsteile:

a) Frankenfelde
b) Kolzenburg

Das Gebiet des Ortsteils Frankenfelde umfasst den westlich der neuen Bundesstraße 101 gelegenen Teil der Gemarkung Frankenfelde. Der östlich der neuen Bundesstraße 101 gelegene Teil der Gemarkung Frankenfelde gehört nicht zum Ortsteil Frankenfelde. Das Gebiet des Ortsteils Kolzenburg umfasst die Gemarkung Kolzenburg.

§ 3
Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Luckenwalde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.

(2) Das Stadtwappen besteht aus einem Halbrundschild (Proportion 9:8). Es zeigt in Blau (RAL 5015) einen durchbrochenen Renaissanceschild, von Gold (gelb / RAL 1016) belegt, mit zwei gekreuzten Krummstäben, bewinkelt vorn und hinten von je einem sechsstrahligen Stern und unten von einem Nadelbaum. Der Schild wird silbern (weiß / RAL 9010) bekrönt von einem durchbrochenen Nest mit einem seine vier Jungen fütternden Pelikan. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

(3) Die Stadtflagge (Proportion 3:5) besteht aus zwei waagerechten gelb-blauen Streifen (RAL 5015 und 1016) von gleicher Breite, mit dem Stadtwappen im Obereck. Der Mittelpunkt des Wappens in der Höhe von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Bei Verwendung als Knatterfahne ist die Flagge senkrecht zweistreifig. Der Mittelpunkt des Wappens in der Breite von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Die Verwendung der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der in Großbuchstaben gehaltenen Umschrift im oberen Teil: Stadt Luckenwalde und im unteren Teil: Landkreis Teltow-Fläming. Im oberen Teil zeigen die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild. Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm. Es kann auch das kleine Dienstsiegel mit 20 mm Durchmesser geführt werden.

(5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

§ 4
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 i.V.m. § 43 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Mindestens anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

§ 5
Bekanntmachung der Sitzungen
(§ 36 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 6
Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände
(§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 30.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7
Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden und durch Einwohnerversammlungen. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 8
Stadtbedienstete
(§ 62 Abs. 3 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe 13 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 12. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 BbgKVerf.

§ 9
Senioren- und Behindertenbeauftragter
(§ 19 BbgKVerf)

(1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren und Behinderten benennt die Stadtverordnetenversammlung einen ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten.

(2) Der Senioren- und Behindertenbeauftragte informiert die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse oder den Bürgermeister über Senioren und Behinderte betreffende Wünsche und Anregungen.

(3) Dem Senioren- und Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die das Seniorendasein betreffen und Auswirkungen auf das Leben der Behinderten haben, Stellung zu nehmen.

§ 10
Ortsbeirat, Ortsvorsteher
(§§ 45, 46 BbgKVerf)

(1) Die Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg wählen jeweils einen Ortsbeirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(2) Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 30 Bürger anwesend sind.

(3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 11 Abs. 2 und Abs. 4 bestimmten Form.

(4) Der Bürgermeister oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

(5) Die Bewerbungen für die Wahl zum Ortsbeiratmitglied sind spätestens 3 Wochen vor der Wahldurchführung schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Luckenwalde einzureichen. Die Namen der Bewerber sind spätestens eine Woche vor der Wahldurchführung gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei Stimmen vergeben und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

(6) Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister oder Wahlleiter der Stadt erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Stadt übertragen.

(7) Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 11 Abs. 2 und Abs. 4 öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(8) An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.

(9) Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(10) Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(11) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch den Bürgermeister mindestens fünf volle Tage vor der Durchführung gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(12) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 4 entsprechend Anwendung.

(13) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans.

§ 11
Bekanntmachungen
(§ 3 BbgKVerf)

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Stadt Luckenwalde zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Ist die rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 25.03.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.07.2010 außer Kraft.

Luckenwalde, 05.10.2010

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin (Siegel)

2010-10-05

Einladung 23. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 - 2014

Sitzungstermin: Dienstag, 12.10.2010

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1.	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit	
2.	Einwohnerfragestunde	
3.	Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2010	
4.	Feststellung der Tagesordnung	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/94 "Zapfholzweg II"	B-5243/2010
6.	Informationsvorlagen	
6.1.	Abrechnung Flämingtherme und Freibad Elsthal	I-5024/2010
7.	Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung	
8.	Behandlung der Anfragen von Ausschussmitgliedern	
9.	Informationen der Verwaltung	
9.1.	Vorstellung des Programms der "MAERKER"	
10.	Informationen der Ausschussvorsitzenden	

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

11.	Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2010	
12.	Feststellung der Tagesordnung	
13.	Beschlussvorlagen	
13.1.	Vergabe Rückbau und Entsorgung von Haufwerken aus Boden und Bauschutt auf dem ehemaligen Gaswerksgelände	B-5244/2010
13.2.	Vergabe Erschließung Gewerbe- und Industriegebiet Zapfholzweg, 1. Bauabschnitt Medien/Baustraße	B-5245/2010
13.3.	Vergabe Bauleitung, Bauüberwachung, Probennahme + Analytik und archäologische Begleitung für Abbruch, Entsorgung und Sanierung für das Vorhaben Gewerbe- und Industriegebiet Zapfholzweg	B-5246/2010
14.	Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung	
15.	Behandlung der Anfragen von Ausschussmitgliedern	
16.	Informationen der Verwaltung	
17.	Informationen der Ausschussvorsitzenden	

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte gemäß § 44 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
Die Tagesordnung wurde gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 50 Absatz 4 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg festgesetzt.

Fritz Lindner
Stellvertretender Ausschussvorsitzender

2010-10-04

Einladung 10. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg - Wahlperiode 2008 – 2014

Sitzungstermin: Dienstag, 12.10.2010

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsort: Gasthaus "Zum Eichenkranz", Unter den Eichen 1, 14943 Luckenwalde/OT Kolzenburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 13.07.2010
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Auswertung 725-Jahrfeier
5. Informationen des Ortsbeirates
6. Anfragen der Einwohner

Die Einberufung zur Sitzung erfolgt gemäß § 34 Absatz 1 i. V. m. § 46 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
Die Tagesordnung wurde gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 46 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg festgesetzt.

Nikola Gerlach
Ortsvorsteherin

Antrag der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Die Nuthe Wasser und Abwasser GmbH beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Anlage: **Abwasserdruckleitung**

Betroffene Kommune: **Stadt Luckenwalde**

Betroffene Grundstücke: **Gemarkung Luckenwalde**
Flur 25, Flurstücke 16/1, 12/2, 12/1, 13, 15,
Flur 18, Flurstücke 456, 455, 398, 389, 388, 360, 387, 384, 383, 380, 379, 378, 377

Der Antrag de Nuthe Wasser und Abwasser GmbH einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen kann **im Zeitraum vom 19. Oktober bis einschließlich 16. November 2010** beim

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und	von	13.00	bis	15.00	Uhr
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und	von	13.00	bis	15.00	Uhr
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und	von	13.00	bis	17.30	Uhr
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr						

und bei der
Stadt Luckenwalde, Theaterstraße 16 d, 14943 Luckenwalde
im Tiefbauamt, Abteilung Grünflächen, Planung und Bau, Zimmer 010 zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	08.30	bis	12.00	Uhr	und	von	13.00	bis	15.00	Uhr
Donnerstag	von	08.30	bis	12.00	Uhr	und	von	13.00	bis	18.00	Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofsplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.